

Anlage 5: Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO

Präambel

Crowdfox GmbH („Crowdfox“) und der Kunde schließen einen Vertrag über SaaS-Leistungen (Hauptvertrag) und sind darüber übereingekommen, dass dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung als Anhang zum Hauptvertrag Bestandteil des Hauptvertrages wird. Mit Wirksamkeit des Hauptvertrages tritt insoweit dieser Vertrag in Kraft und Bedarf zur Wirksamkeit keiner weiteren Unterschrift. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag leiten sich nur ab, soweit der Kunde mit Crowdfox den Hauptvertrag abgeschlossen hat. Für andere Leistungen als SaaS-Leistungen, ist dieser Vertrag nicht anwendbar.

Crowdfox verarbeitet als Auftragsverarbeiter für den Kunden personenbezogene Daten in der in diesem Vertrag beschriebenen Art im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO unter Beachtung nachfolgender Regelungen.

I. Allgemeine Regelungen

1. Dieser Vertrag (im Folgenden „AV-Vereinbarung“) regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und -nehmer (im Folgenden zusammen „Parteien“) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag. Diese AV-Vereinbarung ist so konzipiert, dass sie den Bestimmungen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „DSGVO“), dem Bundesdatenschutzgesetz und den einschlägigen Landesdatenschutzgesetzen gerecht wird. Crowdfox ist Auftragsverarbeiter und wird im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet. Der Kunde ist der Verantwortliche und wird im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet.
2. Diese AV-Vereinbarung findet auf solche Tätigkeiten Anwendung, bei denen der Auftragnehmer, Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers gemäß der Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 28 DSGVO verarbeiten.
3. In dieser AV-Vereinbarung verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der DSGVO zu verstehen.
4. Diese Vereinbarung ersetzt sämtliche vorherigen Datenschutzvereinbarungen und AV- bzw. ADV-Verträge zwischen den Parteien.
5. Bei Widersprüchen zwischen der Leistungsvereinbarung oder den AGB und dieser AV-Vereinbarung, geht die AV-Vereinbarung in datenschutzrechtlichen Belangen als speziellere Regelung vor.

II. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

1. Gegenstand, Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich aus dieser AV-Vereinbarung und dem Vertragsangebots, auf das hiermit verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).
2. Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

III. Konkretisierung des Auftragsinhalts

Crowdfox GmbH
Im Mediapark 8a
50670 Köln
GF: Dirk Schäfer

Telefon:
+49 221 165359-38
professional@crowdfox.com
www.crowdfox.pro

Bank:
Commerzbank Bergisch Gladbach
IBAN: DE4237040044027726600
BIC: COBADEFFXXX

Steuernummer.: DE297246515
Handelsregister: Köln, HRB 81982
Sitz der Gesellschaft:
Deutschland, Köln

Anlage 5: Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO

1. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Sollten diese Anforderungen erfüllt sein, müssen jedoch wichtige datenschutzrechtliche Gründe vorliegen, um die Zustimmung zu verweigern.
2. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten können folgende Daten/ -kategorien sein:
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
 - Nutzerdaten (z.B. IP-Adresse)
 - Geschäftliche Adressdaten (z.B. Adresse eines Standortes)
3. Kategorien betroffener Personen sind regelmäßig:
 - Beschäftigte

IV. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser AV-Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Dies gilt auch im Hinblick auf den in dieser Vereinbarung geregelten Gegenstand, Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung, die Beschreibung der betroffenen Daten gemäß Ziffer 1.2 und die Wahrung der Betroffenenrechte.
2. Insbesondere trägt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass die vom Auftragnehmer für diese Verarbeitung erstellten und jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) für die Risiken der verarbeiteten Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Auftragnehmer ist seinerseits dafür verantwortlich, diese TOM einzuhalten.
3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Hinblick auf die Verarbeitung bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
4. Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer bei Bedarf den Ansprechpartner für im Rahmen dieser AV-Vereinbarung anfallende Datenschutzfragen.
5. Weitere Rechte und Pflichten des Auftraggebers ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser AV-Vereinbarung und der DSGVO sowie den dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen.

V. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

1. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftragnehmer haftet nicht, sofern das Ersuchen der

Crowdfox GmbH
Im Mediapark 8a
50670 Köln
GF: Dirk Schäfer

Telefon:
+49 221 165359-38
professional@crowdfox.com
www.crowdfox.pro

Bank:
Commerzbank Bergisch Gladbach
IBAN: DE4237040044027726600
BIC: COBADEFFXXX

Steuernummer.: DE297246515
Handelsregister: Köln, HRB 81982
Sitz der Gesellschaft:
Deutschland, Köln

Anlage 5: Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO

betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird und dies einzig von diesem verschuldet ist.

2. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

VI. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

1. Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.
2. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
3. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, Art. 32 DSGVO.
4. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
5. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
6. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
7. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

Anlage 5: Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO

8. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 5 dieses Vertrages.

VII. Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, und zwar auf eine Art und Weise, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten die Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der DSGVO und dieses Vertrags, erfüllt. Der Auftragsverarbeiter erkennt hiermit die Rechte der betroffenen Personen, wie vorstehend angegeben, an und gewährleistet diese.
2. Zu diesem Zweck und nach Maßgabe von Artikel 32 DSGVO hat der Auftragsverarbeiter die spezifischen Maßnahmen angemessen zu dokumentieren und auf Verlangen dem Verantwortlichen vorzulegen. Nach einvernehmlicher Vereinbarung werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen integraler Bestandteil des Vertrags.
3. Die vorzunehmenden Maßnahmen sind Maßnahmen der Datensicherheit und Maßnahmen, die ein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf das Risiko betreffend Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme gewährleisten. Stand der Technik, Implementierungskosten, Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung sowie Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 DSGVO sind zu berücksichtigen.
4. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen ändern sich mit dem technischen Fortschritt und werden beständig weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang kann der Auftragsverarbeiter geeignete alternative Maßnahmen ergreifen. Das Sicherheitsniveau der genannten Maßnahmen darf jedoch nicht unter das in diesem Vertrag vereinbarte Niveau sinken. Die jeweils aktuell geltenden technisch-organisatorischen Maßnahmen sind [hier](#) abrufbar, können aber auch jederzeit angefordert werden.

VIII. Unterauftragsverhältnisse

1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen und dabei personenbezogene Daten verarbeiten. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
2. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist grundsätzlich nur mit einer Genehmigung vom Auftraggeber

Crowdfox GmbH
Im Mediapark 8a
50670 Köln
GF: Dirk Schäfer

Telefon:
+49 221 165359-38
professional@crowdfox.com
www.crowdfox.pro

Bank:
Commerzbank Bergisch Gladbach
IBAN: DE4237040044027726600
BIC: COBADEFFXXX

Steuernummer.: DE297246515
Handelsregister: Köln, HRB 81982
Sitz der Gesellschaft:
Deutschland, Köln

Anlage 5: Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO

gestattet. Für die, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der „Übersicht über Unterauftragnehmer“ genannten Unterauftragnehmer ([hier](#) abrufbar), gilt diese Genehmigung als erteilt. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer ferner die allgemeine Genehmigung, weitere Unterauftragnehmer unter Berücksichtigung von Punkt III. Ziff. 1 in Anspruch zu nehmen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber in Textform durch aktive Mitteilung (z.B. E-Mail), wenn er die Hinzuziehung weiterer oder die Ersetzung von Unterauftragnehmer beabsichtigt. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben, wobei dies nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund erfolgen darf. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Information über die Änderung gegenüber dem Auftragnehmer in Textform zu erheben an: datenschutz@crowdfox.com. Im Falle des Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist - die Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs einstellen und die Leistungsvereinbarung fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
4. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf die Unterauftragnehmer zu übertragen und eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO mit diesen abzuschließen. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer, dass die TOM des Unterauftragnehmers dem Schutzniveau der TOM aus Ziffer 6 dieser AV-Vereinbarung genügen.

IX. Kontrollrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
3. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber wird vereinbart, dass beide Parteien die für die Kontrolle anfallenden personellen Kosten selbst tragen. Die Kosten für vom Auftraggeber berufene Prüfer dritter Parteien werden im gesamten vom Auftraggeber getragen.
4. Der Auftragnehmer hat das Recht die anlasslose Vor-Ort-Kontrolle dieses Abschnitts abzulehnen, wenn und solange er den Nachweis über die Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere die Umsetzung der TOM sowie ihrer Wirksamkeit, durch geeignete Nachweise erbringt. Geeignete Nachweise können insbesondere genehmigte Verhaltensregeln im Sinne

Anlage 5: Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO

von Art. 40 DSGVO oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren im Sinne von Art. 42 DSGVO sein. Beide Parteien einigen sich darauf, dass auch die Vorlage von Testaten oder Berichten unabhängiger Instanzen (z.B. IT-Sicherheitsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter), ein schlüssiges Datensicherheitskonzept oder eine geeignete Zertifizierung durch ein IT-Sicherheits- und Datenschutzaudit als geeignete Nachweise anerkannt werden.

X. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.:
 - die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
2. Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

XI. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer - und jede ihr unterstellte Person - darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen von Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne von Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO oder einer anderen vorrangigen Rechtsvorschrift vor. Die Leistungsvereinbarung und die AV-Vereinbarung stellen die abschließenden Weisungen des Auftraggebers (in Bezug auf die Datenverarbeitung) zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser AV-Vereinbarung dar.
2. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Anlage 5: Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO

XII. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

1. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
2. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
3. Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

XIII. Haftung

1. Auf Art. 82 DSGVO wird verwiesen.
2. In allen anderen Fällen haftet der Auftraggeber im Innenverhältnis voll für den Schaden und stellt den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen des Betroffenen oder Dritten auf erste Anforderung frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegen den Auftragnehmer erhoben werden
3. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstands ist.
4. Jegliche Haftungsausschlüsse in diesem Vertrag gelten nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XIV. Abschließende Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - sind gemäß DSGVO schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
2. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.